

**A N F R A G E** von Hansruedi Schmid (SP, Richterswil)

betreffend Gesetzeskonforme Gemeindefonds

---

Kürzlich traten in einer grossen Zürcher Gemeinde Meinungsverschiedenheiten zwischen der Rechnungsprüfungskommission und dem Gemeinderat über die Gesetzmässigkeit eines Gemeindefonds zu Tage. Offenbar führt diese Gemeinde seit 1986 einen sogenannten Gemeindefonds, aus welchem bedürftige Einzelpersonen und kulturelle Veranstaltungen Beiträge erhalten sowie der Ankauf von Kunst für die Gemeinde finanziert wird. Geöffnet wird der Fonds aus den Erträgen des Fondsvermögens und aus dem Gewinnanteil der Zürcher Kantonalbank. Mit einigem Stolz berichtete der Gemeindepräsident kürzlich in der Lokalpresse von der Nützlichkeit des Gemeindefonds, aus dem der Gemeinderat unbürokratisch und ohne vorgängige Budgetierung Geld verteilen kann. Andere Kommunen würden die betreffende Gemeinde darum gar beneiden. Die Gemeinde nutze damit ihre Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Gemeindeautonomie.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemeinden führen neben der laufenden Rechnung oft spezielle Fonds, die in aller Regel aus Legaten hervorgegangen sind. Welche Freiheiten können die Gemeinden mit der Führung solcher Fonds nützen?
2. Dürfen die Gemeinden Fonds mit Einnahmen der laufenden Rechnung speisen?
3. Ist der Gewinnanteil, den die Gemeinden jährlich von der ZKB erhalten, als ordentliche Einnahme zu verbuchen oder kann dieser zweckbestimmt einem speziellen Fonds zugewiesen werden?
4. Welche Instanzen des Kantons kontrollieren die Gemeinden bei der Führung von Fonds? Welche Sanktionen sind bei nicht gesetzeskonformer Rechnungsführung seitens des Kantons möglich?

Hansruedi Schmid